

Baupublikation Stapfenstrasse

Baupublikation Stapfenstrasse

27.06.2019 - Neubau Mehrfamilienhaus mit unterirdischer Einstellhalle, Stapfenstrasse, 3098 Köniz.

| | |
|-------------------|---|
| Gesuchsteller: | Beat und Romy Kobel, Hangweg 52, 3097 Liebefeld |
| Projektverfasser: | Architektengemeinschaft Wilk Architekten AG / Tommy Neuenschwander Architekten GmbH, p.A. Wilk Architekten AG, Freiestrasse 7, 3097 Liebefeld |
| Ort: | Stapfenstrasse, 3098 Köniz |
| Parzelle: | Geoportal > 10646 / BR 8408 |
| Bauvorhaben: | Neubau Mehrfamilienhaus mit unterirdischer Einstellhalle, Abbruch Schopf im westlichen Bereich. |
| Nutzungszone: | Wohnzone W |
| Bauklasse: | Ila |
| Ausnahme: | Eingriff in geschützte Hecke für das teilweise Entfernen nach Art. 27 Abs. 2 kantonales Naturschutzgesetz (NschG) i.V. mit Artikel 13 der Naturschutzverordnung (NSchV). Ersatzmassnahmen (Erweiterung der Hecke) vorgesehen. |
| Inventar: | Geschützte Hecke G1 |
| Gewässerschutz: | Die Grundstückentwässerung erfolgt im Mischsystem an die öffentliche Kanalisation. Abwasseranschluss an die ARA. Gewässerschutzzone B. |
| Hinweis: | Die formelle und materielle Prüfung erfolgte auf Verlangen der Bauherrschaft nur abgestützt auf die neue baurechtliche Grundordnung gemäss Volksabstimmung vom 23.09.2018, welche sich für die definitive Genehmigung beim Kanton befindet. |

Einsprachefrist: bis und mit 26. Juli 2019.

Öffentliche Auflage:

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der Einsprachefrist beim Bauinspektorat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, während der Öffnungszeiten (Mo - Fr, 08.00 - 12.00 / 14.00 - 17.00 Uhr) zur öffentlichen Einsicht auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat Köniz einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die dem Bauinspektorat Köniz innert der Einsprachefrist nicht eingereicht werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 lit. a des Baugesetzes).

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Bauinspektorat Köniz

